

BGS Steuerberatung

Werastr. 1
70182 Stuttgart

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**Plattform EE BW e.V.
Plattform für Erneuerbare Energien**

Meitnerstr. 1

70563 Stuttgart

Finanzamt: Stuttgart-Körperschaften

Steuer-Nr: 99059/04839

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Plattform EE BW e.V. Plattform für Erneuerbare Energien, Stuttgart

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	402.778,34		456.530,33
2. Neutrale Erträge	9.943,07		3.957,12
3. Umsatzsteuer	<u>16.235,07</u>	<u>428.956,48</u>	<u>25.619,54</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		428.956,48	486.106,99
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	0,00		573,58-
b) Fremdleistungen	<u>39.564,14</u>	39.564,14	81.382,96
2. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	190.248,82		201.939,88
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	45.932,25		51.446,52
c) Freiwillige soziale Aufwendungen	<u>320,29</u>	236.501,36	338,43
3. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		74.475,00	78.600,00
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		20.948,26	23.795,15
5. Fahrzeugkosten			
a) Sonstige Fahrzeugkosten		292,59	110,89
6. Werbe- und Reisekosten		33.954,07	33.956,01
7. Instandhaltung und Werkzeuge		665,87	1.865,30
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		3.590,58	3.917,00
9. Verschiedene Kosten		11.826,28	35.891,05
Übertrag		<u>7.138,33</u>	<u>26.562,62-</u>

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Plattform EE BW e.V. Plattform für Erneuerbare Energien, Stuttgart

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		7.138,33	26.562,62-
10. Vorsteuer		10.382,48	18.057,85
11. Umsatzsteuer-Zahlung		3.326,41	5.426,01
Summe Kosten		435.527,04	536.153,47
		<hr/>	<hr/>
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		435.527,04	536.153,47
		<hr/>	<hr/>
C. BETRIEBLICHER VERLUST		6.570,56	50.046,48
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Plattform EE BW e.V. Plattform für Erneuerbare Energien, Stuttgart

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
BETRIEBLICHER VERLUST		6.570,56	50.046,48
D. STEUERLICHE KORREKTUREN			
Hinzurechnungen			
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
a) Geschenke	100,00		0,00
b) Bewirtungskosten	<u>1.602,72</u>	1.702,72	68,55
		_____	_____
Summe Hinzurechnungen		1.702,72	68,55
		_____	_____
E. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG		4.867,84	49.977,93
		=====	=====

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Plattform EE BW e.V. Plattform für Erneuerbare Energien, Stuttgart

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen				
8340	Erlöse 16% USt	0,00		7.771,26
8341	Erlöse Webevent 16% USt	0,00		4.910,00
8400	Erlöse 19% USt	85.447,79		117.952,29
8401	Erlöse 19% USt	0,00		6.208,46
8950	Nicht steuerb.Umsätze (Innenumsätze)	28.182,08		33.528,32
8951	Finanzierungsbeiträge	18.466,66		14.800,00
8952	Zuschüsse L-Bank	<u>270.681,81</u>	402.778,34	271.360,00
Neutrale Erträge				
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG		9.943,07	3.957,12
Umsatzsteuer				
1775	Umsatzsteuer 16%	0,00		2.029,00
1776	Umsatzsteuer 19%	<u>16.235,07</u>	16.235,07	23.590,54
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,00		1.168,58
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>0,00</u>	0,00	595,00-
Fremdleistungen				
3100	Fremdleistungen		39.564,14-	81.382,96-
Löhne und Gehälter				
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.628,38-		2.802,06-
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.019,34		30,47-
1750	Verbindlichkeiten a. Vermögensbildung	1.709,65-		0,00
4100	Löhne und Gehälter	6.464,64-		8.028,43-
4110	Löhne	0,00		840,00-
4120	Gehälter	180.078,30-		189.851,73-
4198	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	<u>387,19-</u>	190.248,82-	387,19-
Gesetzliche soziale Aufwendungen				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	38.734,07-		43.523,64-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	511,44-		495,10-
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>6.686,74-</u>	45.932,25-	7.427,78-
Freiwillige soziale Aufwendungen				
4140	Freiwillige soziale Aufwending. LSt-frei		320,29-	338,43-
Miete und Pacht				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		74.475,00-	78.600,00-
Steuern, Versicherungen und Beiträge				
4300	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	18.169,97-		23.185,17-
4360	Versicherungen	778,29-		59,98-
4380	Beiträge	2.000,00-		500,00-
4390	Sonstige Abgaben	<u>0,00</u>	20.948,26-	50,00-
Übertrag			57.467,72	49.177,63

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Plattform EE BW e.V. Plattform für Erneuerbare Energien, Stuttgart

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			57.467,72	49.177,63
	Sonstige Fahrzeugkosten			
4550	Garagenmieten	37,65-		0,00
4595	Fremdfahrzeugkosten	<u>254,94-</u>	292,59-	110,89-
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	25.879,11-		32.067,18-
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	74,21-		22,89-
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	100,00-		0,00
4640	Repräsentationskosten	47,45-		180,10-
4650	Bewirtungskosten	3.739,70-		159,95-
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	1.602,72-		68,55-
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.092,84-		1.342,54-
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	26,40-		12,00-
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>391,64-</u>	33.954,07-	102,80-
	Instandhaltung und Werkzeuge			
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		665,87-	1.865,30-
	Abschreibungen auf Anlagevermögen			
4822	Abschreibung immaterielle VermG		3.590,58-	3.917,00-
	Verschiedene Kosten			
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	1.231,60-		25.024,00-
4910	Porto	138,86-		649,91-
4930	Bürobedarf	173,00-		132,69-
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	5,70-		22,25-
4945	Fortbildungskosten	5.046,05-		4.600,00-
4950	Rechts- und Beratungskosten	0,00		421,52-
4955	Buchführungskosten	2.079,50-		4.359,40-
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	2.565,36-		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	300,95-		574,72-
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	267,61-		0,00
4981	Hygienekosten	<u>17,65-</u>	11.826,28-	106,56-
	Vorsteuer			
1570	Abziehbare Vorsteuer	4.897,05-		9.913,63-
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	7,13-		12,68-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>5.478,30-</u>	10.382,48-	8.131,54-
	Umsatzsteuer-Zahlung			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	6.713,80-		11.813,08-
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	864,00-		0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>4.251,39</u>	3.326,41-	6.387,07
	BETRIEBLICHER VERLUST			
	BETRIEBLICHER VERLUST		<u>6.570,56-</u>	<u>50.046,48-</u>

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**Plattform EE BW e.V. Plattform für Erneuerbare Energien, Stuttgart**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	BETRIEBLICHER VERLUST			
	BETRIEBLICHER VERLUST		6.570,56-	50.046,48-
	STEUERLICHE KORREKTUREN			
	Hinzurechnungen			
	Geschenke			
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG		100,00	0,00
	Bewirtungskosten			
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten		1.602,72	68,55
			<hr/>	<hr/>
	STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG			
	STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG		4.867,84-	49.977,93-
			<hr/>	<hr/>

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**Plattform EE BW e.V. Plattform für Erneuerbare Energien, Stuttgart**

Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	7.180,42		10.771,00
1200	LBBW Girokonto 405211920	22.609,89		22.295,62
1704	So. Verbindl. § 11 (2) für § 4 (3) EStG	3.742,93-		3.026,67-
1730	Kreditkartenabrechnung	50,39		118,74
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.628,38-		2.802,06-
9000	Saldenvorträge Sachkonten	<u>30.039,95-</u>	6.570,56-	77.403,11-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: Eine Million €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozian/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Plattform EE BW e.V.

Stuttgart

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0025	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung	15.912,50 5.141,50	3.917,00			15.912,50 9.058,50
		Buchwerte	10.771,00			3.917,00	6.854,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung	15.912,50 5.141,50	3.917,00			15.912,50 9.058,50
		Buchwerte	10.771,00			3.917,00	6.854,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Plattform EE BW e.V.
Stuttgart

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0025	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben							
25001	Der Punkt / Homepage	07.10.2019 Linear 5/00	AHK Absch 20,00	15.912,50 5.141,50 10.771,00	3.917,00		3.917,00	15.912,50 9.058,50 6.854,00
Summe	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	15.912,50 5.141,50 10.771,00	3.917,00		3.917,00	15.912,50 9.058,50 6.854,00

Plattform EE Baden-Württemberg e.V.
 Meitnerstr. 1
 70563 Stuttgart
 St. Nr. 99059/04839

Anlage zur Umsatzsteuererklärung 2022

Umsatzsteuer-Zusammenstellung 2022

8400 Finanzierungsbeiträge Ust-Pflicht	85.447,79	21,21%
8401 Erlöse	0,00	0,00%
8340 Finanzierungsbeiträge Ust-Pflicht	0,00	0,00%
8341 Webevents	0,00	0,00%
8950 Mitgliedsbeiträge	28.182,08	7,00%
8951 Finanzierungsbeiträge	18.466,66	4,58%
8952 Zuschüsse L-Bank	270.681,81	67,20%
	<u>402.778,34</u>	<u>100%</u>

8400 Finanzierungsbeiträge Ust-Pflicht	85.447,79	16.235,08	
8401 Sonstiges	0,00	0,00	16.235,08
8340 Finanzierungsbeiträge Ust-Pflicht	0,00	0,00	
8341 Webevents	0,00	0,00	
2406 Forderungsverluste	0,00	0,00	0,00
			<u>16.235,08</u>

Vorsteuer		
1568 direkt abzugsfähig	0,00	
1571 direkt abzugsfähig	7,13	
1575 direkt abzugsfähig	0,00	
1576 direkt abzugsfähig	5.478,30	
	<u>5.485,43</u>	

Aufzuteilende Vorsteuer			
1560	0,00		
1561	469,72		
1564	0,00		
1565	0,00		
1566	22.613,74		
	<u>23.083,46</u>		
		4.897,06	-10.382,49
			<u>5.852,59</u>
USt-VZ			5.900,30
Guthaben 2022			<u>47,71</u>

Plattform EE Baden-Württemberg e.V:
 Meitnerstr. 1
 70563 Stuttgart
 St. Nr. 99059/04839

Anlage zu Körperschaftssteuererklärung 2022

Erlöse, Finanzierungsbeiträge (Ust-Pflicht), Sonstiges	101.682,86	24%
Mitgliedsbeiträge	317.330,55	76%
	<u>419.013,41</u>	<u>100%</u>

Sonstige Erträge		
AAG	9.943,07	
anteilig anrechenbar (26 %)	<u>2.412,91</u>	<u>2.412,91</u>
anteilig anrechenbar auf Mitgliedsbeiträge (74 %)		7.530,16
Kosten insgesamt		435.527,04

direkt zuordenbare Aufwendungen (Gewerbebetrieb) (zu Erlöse, Beiträge und Schulungen)		
Fremdleistungen lt. Konto 3100	39.564,14	
Vorsteuer	10.382,48	
Lohnkosten, 10%	23.650,14	
Umsatzsteuer-Zahlungen	3.326,41	
Sonstiges	<u>0,00</u>	<u>76.923,17</u>

direkt zuordenbare Aufwendungen (ideeller Bereich)		
Kosten Evaluation	0,00	
Lohnkosten, 90%	201.026,16	
Sonstiges	<u>5.000,00</u>	<u>206.026,16</u>

nicht direkt zuordenbare Aufwendungen 152.577,72

anteilig anrechenbare Aufwendungen
(26 % von 152.577,72 €) 37.026,35

auf Mitgliedsbeiträge entfallende
Aufwendungen (74 % von 152.577,72 €) 115.551,36

Gewinn aus Gewerbebetrieb		
Erlöse, Beiträge und Schulungen	101.682,86	
Sonstige Erträge	<u>2.412,91</u>	104.095,77

./. direkt zuordenbare Aufwendungen	76.923,17	
./. anteilig zuordenbare Aufwendungen	<u>37.026,35</u>	<u>113.949,52</u>
		-9.853,75
zzgl. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben		<u>1.702,72</u>
steuerpflichtiger Gewinn/Verlust		<u>-8.151,03</u>

Gewinn ideeller Bereich		
Mitgliedsbeiträge	317.330,55	
Sonstige Erträge	<u>7.530,16</u>	324.860,71

./. direkt zuordenbare Aufwendungen	206.026,16	
./. anteilig zuordenbare Aufwendungen	<u>115.551,36</u>	<u>321.577,52</u>
		<u>3.283,19</u>

Kontrollsumme Gesamtgewinn -4.867,84